3.6

REFORMIERTE GESAMTKIRCHGEMEINDE THUN

PENSIONIERTE UND RENTNER

Ergänzungsleistungen

Thun, 12. November 1987

Freiwillige Ergänzungsleistungen und Teuerungsausgleich an Rentner und Pensionierte

Für die Ausrichtung freiwilliger Ergänzungsleistungen an Rentner und Pensionierte, die in den Diensten der Gesamtkirchgemeinde Thun standen, beschliesst der Grosse Kirchenrat ergänzend zu seinem Entscheid vom 26. Mai 1986 und im Sinne von Art. 91 der Dienst- und Besoldungsordnung der Stadt Thun vom 23. September 1973 (DBO):

Anspruch

1. Anspruch auf eine freiwillige Ergänzungsleistung zu Lasten der Laufenden Rechnung der Gesamtkirchgemeinde Thun kann erheben wer:

   1.1 Durch Uebertritt in den Ruhestand oder vorzeitige Aufgabe seiner Tätigkeit infolge Invalidität durch Unfall oder Krankheit seinen normalen Lebensunterhalt nicht mehr ausreichend aus Renten, Pensionen und übrigen Einkünften (inklusive Vermögenserträgen etc.) oder auch zumutbarerweise zulasten seines Vermögens bestreiten kann.

   1.2 In eine offensichtliche Notlage geraten und auf sozia-

len Ausgleich dringend angewiesen ist.

1.3 Der Anspruch solcher Leistungen im Sinne von Art. 1.1 und 1.2 geht allfälligen Ansprüchen auf Bezug kantonaler Ergänzungsleistungen nach. Beitragsverfügungen sind vorzulegen.

Leistungshöhe

2. Die Leistung pro Person und Jahr beträgt höchstens Fr. 6'000.-- und unterliegt keiner Teuerungsklausel. Es sind 12 Monatspauschalen im Jahr festzulegen.

Teuerungsausgleich

3. Einen Teuerungsausgleich auf Bezügen der Pensionskassen können alle im Ruhestand Lebenden geltend machen, sofern die jeweilige Kasse einen solchen nicht voll leistet. Die Anpassung richtet sich nach den Grundsätzen, die für ehemaliges Personal der Einwohnergemeinde Thun durch Beschlüsse des Stadtrates oder des Gemeinderates massgebend sind.

Solche Ausgleichszahlungen beschränken sich auf 12 Raten im Jahr. Eine 13. Zahlung wird nicht gewährt.

Kompetenz

4. Die Kompetenz und die Entscheidung im Einzelfall obliegt im Rahmen dieser Bestimmungen dem Kleinen Kirchenrat.

Er überprüft dabei bisherige Leistungen sowie künftige periodisch. Derzeigige Leistungen legt er auf den 1. Januar 1988 neu fest.

Inkraftsetzung

5. Diese Bestimmungen treten auf den 1. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig heben sie alle bisher gefassten Beschlüsse auf.

Thun, 7. Dezember 1987

IM NAMEN DES GROSSEN KIRCHENRATES

Der Präsident: Der Schreiber:

Karl Raess Hans Lehnherr